

Bauen in der Krummhörn – Förderprogramm

Die Gemeinde Krummhörn fördert den Bau eigengenutzter Wohnhäuser ~~und Mietwohnungen (ohne Pewsum und Greetsiel)~~, in dem sie dem antragsberechtigten Personenkreis in den Baugebieten (*Campen, Freepsun, Jennelt, Loquard, Manslagt, Rysum und Uttum*) gemeindeeigene Bauplätze zu günstigen Konditionen verkauft.

Ziel des Förderprogrammes ist es, den Einwohnerstand in der Gemeinde Krummhörn zu sichern.

Durch das Förderprogramm soll es Bauwilligen, insbesondere junge Familien und vor der Familiengründung stehenden jungen Leuten, erleichtert werden, von der Gemeinde Krummhörn ein Baugrundstück zu erwerben.

Vergabevoraussetzungen

Eigengenutzter Wohnraum

- a) Gefördert werden nur Bauwillige ohne Grundeigentum
- b) Die Förderung gilt nur bei erstmaligem Verkauf durch die Gemeinde Krummhörn. Wer bereits in einem anderen Baugebiet von der Gemeinde Krummhörn ein Grundstück gekauft hat, kann nicht gefördert werden. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch den Ehe- oder Lebenspartner gekauft wurde.
- c) Der Hauptwohnsitz ist für 10 Jahre *auf dem Kaufobjekt (Grundstück)* zu begründen. Dies ist dinglich zu sichern.
- d) Das unbebaute Grundstück darf nicht weiter verkauft werden. Dies ist durch die Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung abzusichern.
- e) Die Bebauung des Grundstückes muss innerhalb von 3 Jahren erfolgen.
- f) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Mietwohnraum

~~Dauerhafte Vermietung mindestens 10 Jahre ist grundbuchlich zu sichern.~~

Antragsberechtigte

a) Eigengenutzter Wohnraum

Antragsberechtigt sind Ehepaare, lose Lebensgemeinschaften, eingetragene Lebenspartnerschaften und Alleinerziehende von Minderjährigen.

Ein Partner aus dem Kreis der o.a. Gemeinschaft darf zum Zeitpunkt des Kaufs das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das gilt auch für Alleinerziehende.

~~b) Mietwohnraum~~

~~Investoren als natürliche und juristische Personen.~~

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt über Rabatte auf den reinen Grundstückspreis *zum Zeitpunkt des Kaufvertrages* (Stand 2015), ohne Erschließungskostenanteil.

Diese werden wie folgt festgesetzt:

a) Eigenheim

1. Ehepaar, lose Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft 10 %
Ehepaar, lose Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft, ein minderjähriges Kind: 15%
Ehepaar, lose Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft, zwei minderjährige Kinder: 20%
Ehepaar, lose Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft, ab drei minderjährige Kinder: 30%
2. Alleinerziehende(r) 1 Kind: 15%
Alleinerziehende(r) 2 Kinder: 20%
Alleinerziehende(r) ab 3 Kinder: 30%

Eine bestehende Schwangerschaft ab der 20. Schwangerschaftswoche wird als Kind angerechnet.

b) Mietwohnraum (ohne Pewsum und Greetsiel)

- 1 Wohnung: 10%
- 2 Wohnungen: 15%
- Ab 3 Wohnungen: 20%

Rückforderung

Wenn innerhalb der Frist von 10 Jahren (siehe Ziffer c) Vergabevoraussetzungen) eine Verlegung des Hauptwohnsitzes erfolgt oder das Grundstück verkauft wird, ~~bzw. bei Mietwohnraumförderung dies Vermietung eingestellt wird~~, ist der gewährte Rabatt zurückzuzahlen. Diese Förderung wird nachrangig über Grundbucheintragungen gesichert.

Härtefälle

In Härtefällen, die eine Rückforderung auslösen würden, wie z.B. Ehescheidung, Todesfall, Arbeitslosigkeit, Krankheit, beruflich erforderliche Wohnortaufgabe, entscheidet der Verwaltungsausschuss darüber, ob auf den Rückforderungsanspruch verzichtet werden kann.